



HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2009

*Dem
Innenausschuss und dem
Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes
Drucksache 18/775**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"§ 6a
Zulässigkeit

(1) Eine Behandlung in der Härtefallkommission ist nur in den Fällen zulässig, in denen eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde und keine Ausschlussgründe nach Abs. 2 für die Behandlung vorliegen.

(2) Eine Behandlung als Härtefall ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

(3) Ob ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 vorliegt, entscheidet der Vorprüfungsausschuss. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über ablehnende Entscheidungen des Vorprüfungsausschusses wird die Härtefallkommission in der jeweils folgenden Sitzung informiert. Ist eine Behandlung nach Abs. 1 im Übrigen unzulässig, lehnt die Geschäftsstelle die Befassung mit der Eingabe oder deren weitere Behandlung ab."

Begründung:

Der neue § 6a Abs. 2 sieht einen Regelausschlussgrund für die Einleitung eines Härtefallverfahrens vor. Straftäter, die in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden sind, sollen in der Regel von einer Anerkennung als Härtefall ausgeschlossen werden.

Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes soll der Vorprüfungsausschuss entscheiden.

Beide Änderungen haben sich aus den Stellungnahmen in der Anhörung ergeben. Ihre Umsetzung ist sachgerecht und berücksichtigt in ausreichendem Maße, dass es sich bei einer Härtefallentscheidung stets um eine Ausnahmeentscheidung handelt.

Wiesbaden, 4. November 2009

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch